

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Montag, 7. Dezember 2020, 19.30 Uhr, im Kongressaal des Mövenpick Hotels

A. Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon

- Budget 2021 und Festsetzung des Steuerfusses für 2021 auf 22%
- Anfragen nach §17 des Gemeindegesetzes

Anschliessend

B. Politische Gemeinde

- Totalrevision der Personalverordnung der Gemeinde Regensdorf
- Budget 2021 und Festsetzung des Steuerfusses für 2021 auf 96 %
- Anfragen nach §17 des Gemeindegesetzes

Die detaillierten Unterlagen und das Stimmregister liegen ab Montag, 6. November 2020 während der ordentlichen Bürozeit in der Gemeinderatskanzlei Regensdorf bzw. im Sekretariat der Sekundarschulgemeinde, Riedthofstrasse 100, 8105 Regensdorf, zur Einsicht auf. Auf Wunsch wird Ihnen die Weisung (Beleuchtender Bericht) per Post zugestellt.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

Anfragen nach §17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Um den Versammlungsbesuchern das unentgeltliche Parkieren zu ermöglichen, bleiben die Schranken in der Zentrumsgarage «Nord» an diesem Abend ausnahmsweise geöffnet.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Gemeindeversammlung kurzfristig abgesagt werden kann. Der entsprechende Entscheid wird aufgrund der kantonalen und / oder Bundesvorgaben im Zusammenhang mit der Covid-19-Situation (Coronavirus) gefällt werden.

Ihre Kontaktdaten (Name, Vorname und Telefonnummer) werden im Eingangsbereich erfasst. Es werden Ihnen nummerierte Sitzplätze zugewiesen. Die Kontaktdaten werden 14 Tage nach der Versammlung unwiederbringlich gelöscht.

Zudem weisen wir darauf hin, dass an der Versammlung Schutzmasken abgegeben werden, welche zwingend getragen werden müssen. Es wird ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Im Weiteren wird zwischen allen Besucherinnen- und Besuchersitzplätzen immer ein Stuhl freigehalten. Wir bitten Sie überall, insbesondere aber im Eingangsbereich und beim Verlassen des Saales die Abstandsvorschriften von 1.5 Metern immer zu beachten.

Zudem bitten wir Sie, den Anweisungen der Versammlungsleitung und des anwesenden Gemeindepersonals strikte Folge zu leisten. Wir danken Ihnen herzlich dafür! Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung des Coronavirus!

Regensdorf, 6. November 2020

Im Auftrag der Gemeindevorsteherchaft:
Gemeinderat Regensdorf

Weisungen und Anträge

A. Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon

- Budget 2021 und Festsetzung des Steuerfusses für 2021 auf 22 %

A. BELEUCHTENDER BERICHT / WEISUNG

Das Budget 2021 der Sekundarschule Regensdorf/Buchs/Dällikon weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Aufwand	Fr.	24'558'800.00
	Ertrag	Fr.	24'265'700.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	293'100.00
Einlage in die finanzpolitische Reserve		Fr.	0.00
Entnahme aus Eigenkapital		Fr.	293'100.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	Fr.	878'000.00
	Einnahmen	Fr.	0.00
Nettoinvestitionen		Fr.	878'000.00

Die Erfolgsrechnung zeigt einen Gesamtaufwand von 24'558'800 Franken und einen Ertrag von 10'782'500 Franken (ohne ordentliche Steuern des Rechnungsjahres). Der durch Steuern zu deckende Aufwandüberschuss beträgt somit 13'776'300 Franken. Bei einem mutmasslichen einfachen Gemeindesteuerertrag (100 %) von gerundet 61'290'000 Franken wird zur Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 22 % (Vorjahr 22 %) erhoben. Der schlussendlich resultierende Aufwandüberschuss von 293'100 Franken wird dem Eigenkapital belastet.

Die ordentlichen Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen betragen 2'268'400 Franken. Die Selbstfinanzierung in der Erfolgsrechnung beträgt 1'975'300 Franken. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist Nettoinvestitionen in der Höhe von 878'000 Franken aus. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 225%.

B. ERWÄGUNGEN

Die Sekundarschulpflege hat das Budget 2021 der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon geprüft und verabschiedet.

Im Vorjahresbudget 2020 wurde ein Ertragsüberschuss in der Höhe von 182'400 Franken ausgewiesen. Zudem wurde eine Einlage in die finanzpolitische Reserve in Höhe von 800'000 Franken budgetiert. Somit verschlechtert sich das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahresbudget 2020 um rund 1'275'000 Franken.

Die Coronavirus-Pandemie hinterlässt bei den Steuern deutliche Spuren. Es wird mit einem Rückgang bei den Steuererträgen gerechnet. Dazu kommen auch die Folgen der Steuervorlage 17, welche im Jahr 2021 erstmals zu tieferen Steuererträgen bei den juristischen Personen führen wird sowie der voraussichtliche Wegzug einer bedeutenden juristischen Person aus der Gemeinde Regensdorf. Dies führt insgesamt zu einem Rückgang des einfachen Gemeindesteuerertrags (100 %) um gut 10 Prozent. Insgesamt wird im Vergleich zum Budget 2020 ein um rund 1.5 Mio. Franken tieferer Steuerertrag ausgewiesen.

Der kommunale und kantonale Personalaufwand verändert sich gegenüber dem Budget 2020 kaum. Beim Sachaufwand ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Auch in der Sonderschulung sind die Nettoaufwendungen leicht rückläufig.

Im Jahresbudget 2021 ist vorgesehen, einen Jahrgang mit persönlichen iPad auszustatten. Der ältere Trakt A des Schulhauses Petermoos soll mit einem Personenaufzug versehen werden, damit er auch für Personen mit einer Behinderung zugänglich ist.

Das detaillierte Budget 2021 und Informationen zur Aufgaben- und Finanzplanung können auf der Schulverwaltung eingesehen werden. Ebenso werden auf der Homepage der Sekundarschule (www.sek-regensdorf.ch) die Unterlagen zur Verfügung gestellt.

C. ANTRAG

- Die Sekundarschulpflege beantragt der Sekundarschulgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 das Budget 2021 wie folgt zu genehmigen:

Erfolgsrechnung	Aufwand	Fr.	24'558'800.00
	Ertrag	Fr.	24'265'700.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	293'100.00
Entnahme aus Eigenkapital		Fr.	293'100.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	Fr.	878'000.00
	Einnahmen	Fr.	0.00
Nettoinvestitionen		Fr.	878'000.00

- Der Steuerfuss wird auf 22 % (Vorjahr 22 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt. Ein Steuerprozent entspricht rund 612'900 Franken.

Regensdorf, 22. September 2020

Sekundarschulpflege Regensdorf/Buchs/Dällikon

Präsidentin: Marlise Fahrni
Leiter Schulverwaltung: Patrick Schmid

D. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Die Rechnungsprüfungskommission Dällikon hat das Budget 2021 der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon in der von der Sekundarschulpflege beschlossenen Fassung vom 22. September 2020 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Aufwand	Fr.	24'558'800.00
	Ertrag	Fr.	24'265'700.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	293'100.00
Entnahme aus Eigenkapital		Fr.	293'100.00
Nettoinvestitionen		Fr.	878'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag		Fr.	61'290'000.00
Steuerfuss			22 %

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital belastet.

- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Sekundarschulgemeindeversammlung, das Budget 2021 der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon entsprechend dem Antrag der Sekundarschulpflege zu genehmigen und den Steuerfuss auf 22 % (Vorjahr 22 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Dällikon, 30. September 2020

Rechnungsprüfungskommission Dällikon

Präsident: Urs-Peter Gerber
Aktuar: Heinz Suter

B. Politische Gemeinde

- Totalrevision der Personalverordnung der Gemeinde Regensdorf

A. WEISUNG / BELEUCHTENDER BERICHT

1. Ausgangslage

- Zweck und Inhalt von Personalverordnung und Vollzugsverordnung zur Personalverordnung

In der Personalverordnung (PVO) werden die grundlegenden Bestimmungen aufgeführt, welche das Anstellungsverhältnis des Personals der Gemeinde gestalten. Im Wesentlichen werden die Rechte und Pflichten von Gemeinde und Mitarbeitenden in den Grundzügen festgelegt und die Zuständigkeiten für den Erlass der Ausführungsbestimmungen festgelegt. In der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO) werden die Einzelheiten zu den verschiedensten personalrechtlichen Themen festgelegt.

- Geltungsbereich der Personalverordnung

Das gesamte Personal der Gemeinde Regensdorf untersteht mit folgenden Ausnahmen dieser Verordnung.

Das Arbeitsverhältnis des kantonal angestellten Schulleitungs- und Lehrpersonals richtet sich nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht und subsidiär nach dem kantonalen Personalrecht. Nur wenn dieses keine ausdrückliche Regelung enthält, gilt die vorliegende Personalverordnung.

Das Arbeitsverhältnis des kommunal angestellten Lehrpersonals der Primarschule (inkl. Therapiepersonal), allenfalls kommunal angestellter Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Leiterin oder des Leiters Bildung richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalgesetz. Enthält dieses keine ausdrückliche Regelung, richtet sich das Anstellungsverhältnis subsidiär nach der vorliegenden Personalverordnung.

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann insbesondere für Personal, welches im Alters- und Pflegeheim Furttal, bei der Gemeindepolizei, im Werkhof oder als kommunale Angestellte in der Primarschule tätig ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen erlassen, soweit dies betrieblich sinnvoll oder notwendig ist.

- Formale Zuständigkeiten

Gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Regensdorf ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, vorliegend der Erlass der Personalverordnung.

Gestützt auf Art. 22 und 23 der Gemeindeordnung der Gemeinde Regensdorf ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen, wie zum Beispiel die Organisation und Leitung der Verwaltung. Gestützt auf diese Bestimmung ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung.

Die VVO liegt im Entwurf vor. Formal kann die VVO durch den Gemeinderat erst auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der PVO verabschiedet werden. Sollte sich in der Anwendung der Vollzugsverordnung zeigen, dass Änderungsbedarf besteht, kann der Gemeinderat die VVO jederzeit in eigener Kompetenz anpassen. Diese Zuständigkeitsordnung gilt bereits heute gestützt auf die gültige PVO.

